jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/10/18 5Ob682/83, 5Ob38/85, 10Ob1608/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1983

Norm

ABGB §1096 A1
MRG §3 Abs2 Z3

Rechtssatz

Aus einer ausdrücklichen Zustimmung der Vermieterin zur Herstellung einer Gasleitung durch die Mieterin oder aus einer schlüssigen Genehmigung hiezu durch die Vermieterin kann noch nicht eindeutig abgeleitet werden, daß die Vermieterin damit auch für die Dauer des Mietverhältnisses die Erhaltung des Mietobjektes in dem von der Mieterin geschaffenen Zustand übernimmt. Das Einverständnis der Vermieterin mit der Gaszuleitung und der Benützung von Gasgeräten durch die Mieterin allein, zieht noch nicht die Pflicht der Vermieterin nach sich, die in der Folge schadhaft gewordene Gasleitung auf ihre Kosten erneuern zu lassen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 682/83
  Entscheidungstext OGH 18.10.1983 5 Ob 682/83
- 5 Ob 38/85
  Entscheidungstext OGH 11.06.1985 5 Ob 38/85
  Vgl auch; Beisatz: Keine Erhaltungspflicht des Vermieters bezüglich eines in Sondernutzung einiger Mieter stehenden Heizkessels. (T1)
- 10 Ob 1608/95
  Entscheidungstext OGH 09.01.1996 10 Ob 1608/95
  Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0021048

Dokumentnummer

JJR_19831018_OGH0002_0050OB00682_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at